



Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der Stadt Eibelstadt

Rechtsstellungssatzung

Auf Grund von Art. 23 und Art. 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Eibelstadt folgende Satzung:

§ 1 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist mit Beginn der Amtsperiode 2014 – 2020 (1. Mai 2014) Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 04.07.2013 in der Geschäftsstelle der VGem. Eibelstadt sowie beim Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Anschläge wurden angeheftet am 04.07.2013 und wieder entfernt am 18.07.2013.

Eibelstadt, 19.07.2013

gez.

Koch
1. Bürgermeister